



Kanton Zürich  
Baudirektion

## **ÖREB-Kataster Nachführungsvertrag**

Amt für Raumentwicklung  
Geoinformation

30. September 2021  
1/5

### **Laufende Nachführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

zwischen der

**Gemeinde Höri**

Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

Auftraggeberin, nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet

und

**Gossweiler Ingenieure AG**

Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Beauftragte, nachfolgend als **Katasterbearbeiter-Organisation (KBO)** bezeichnet.

## Einleitung

Die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Zürich wird in den §§ 7–9 der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) geregelt. Die Katasterleitung im Amt für Raumentwicklung (ARE) ist insbesondere zuständig für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung des ÖREB-Katasters. Sie betreibt die technische Infrastruktur und publiziert den ÖREB-Kataster. Für die Nachführung und Bearbeitung der Daten im Auftrag der zuständigen Stellen ermittelt die Katasterleitung sieben Katasterbearbeiter-Organisationen (KBO). Mit den sieben KBO wird je ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

Die Gemeinden vereinbaren mit einer dieser KBO die konkreten Nachführungsleistungen mit vorliegendem Nachführungsvertrag. Der Nachführungsvertrag setzt den Bestand des Rahmenvertrags voraus.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten namentlich folgende rechtliche Grundlagen:

- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, LS 704.1)
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11)
- Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13)
- Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15)
- ÖREB-Kataster: Weisung für Erstaufnahme und Nachführung der ÖREB-Daten

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die laufende Nachführung der Inhalte des ÖREB-Katasters auf dem Gebiet der Gemeinde Höri. Der Inhalt des ÖREB-Katasters richtet sich nach Art. 3 ÖREBKV und § 2 KÖREBKV.

### 2. Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrags:

1. Vorliegender Nachführungsvertrag
2. Rahmenvertrag zwischen dem KBO und der Katasterleitung vom 23.09.2021
3. Jährlich zu aktualisierende Personaleinsatzliste

### 3. Leistungen der Gemeinde

#### 3.1 ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der definierten Nachführungsabläufe der ÖREB-Kataster-Daten in ihrer Zuständigkeit sowie die Anwendung der Web-Applikation KatasterprozesseZH für die digitale Unterstützung der Prozesse und die zentrale Verwaltung der Dokumente.

### 3.2 ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit des Kantons

Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen und der KBO bei Änderungen von ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit des Kantons.

## 4. Leistungen der KBO

### 4.1 Vorschriften

Die Vorschriften zur technischen Umsetzung der Mutationen sind über das zentrale ÖREB-Kataster-System in den jeweiligen Anleitungen definiert. Die inhaltlich-organisatorischen Vorgaben sind in der Weisung verbindlich vorgegeben.

### 4.2 Qualitätssicherung

Die KBO verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten nach den Vorschriften auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei allen Arbeiten achtet sie auf die Qualitätserhaltung des ÖREB-Katasters. Die KBO bearbeitet die mit der Webapplikation KatasterprozesseZH zugewiesenen Aufgaben sowie die im Verifikationsprozess festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist.

## 5. Entschädigung und Gebühren

### 5.1 Grundsätze

Alle Arbeiten werden gemäss effektivem Aufwand mit einem mittleren Stundenansatz von Fr. 128.00 (exkl. MWSt, inkl. Nebenkosten) entschädigt.

Das Honorar wird gestützt auf die Teuerungsrechnung gemäss Norm SIA 126 angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf § 12 KÖREBKV direkt an die Verursacherin bzw. den Verursacher der Änderung im Kataster (Gemeinde, kantonale Fachstelle oder Private).

### 5.2 Unterhalt der ÖREB-Kataster-Themen

Allgemeine Unterhaltsarbeiten an einzelnen Katastertemen auf **Anweisung der Katasterleitung** wie z.B. Anpassungen an neue Daten- oder Darstellungsmodelle werden der zuständigen Stelle des Themas in Rechnung gestellt. Die Katasterleitung visiert diese Rechnungen.

### 5.3 Allgemeine Auskunftserteilung

Allgemeine Auskünfte an die Gemeinde, Fachstellen und Dritte ausserhalb von konkreten Geschäftsfällen werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese Aufwendungen werden periodisch, mindestens aber einmal jährlich abgerechnet.

## **6. Vertragsdauer und Beendigung**

Dieser Vertrag wird abgeschlossen für die Maximaldauer des Rahmenvertrags bis am 31. Dezember 2027.

Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2022, zu kündigen.

Die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags setzt den Bestand des Rahmenvertrags zwischen der Katasterleitung und der KBO voraus. Mit der ordentlichen Beendigung des Rahmenvertrags endet auch der vorliegende Vertrag. Endet der Rahmenvertrag ausserordentlich, so wird der Nachführungsvertrag auf denselben Zeitpunkt beendet. In diesem Fall regelt die Katasterleitung die Handhabung der begonnenen Arbeiten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Vertragsänderungen**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **7.2 Mitteilungen**

Sämtliche Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an folgende Adresse zu. Änderungen der Adressen sind der anderen Partei mitzuteilen:

An die Gemeinde:

Gemeindeverwaltung Höri  
Abteilung Bau  
Wehntalerstrasse 46  
8181 Höri

An die KBO:

Gossweiler Ingenieure AG  
ÖREB-Katasterstelle  
Schaffhauserstrasse 55  
8180 Bülach

### **7.3 Ungültigkeit des Vertrags / Lückenfüllung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen entsprechen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

### **7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Höri.

### **7.5 Vorbehalt**

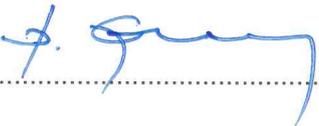
Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Katasterleitung (Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation) abgeschlossen.

## 7.6 Ausfertigung

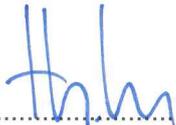
Dieser Vertrag wird in drei Originalexemplaren ausgefertigt. Jeder Partei sowie der Katasterleitung wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Dübendorf, den 17. Dezember 2021

### Gossweiler Ingenieure AG



David Erny



Thomas Hew

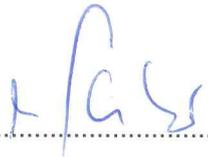
Höri, den 23.12.2021

### Gemeinde Höri



Roger Götz

Gemeindepräsident



Karin Gautier

Gemeindeschreiberin

## Genehmigung

Genehmigung des vorliegenden Vertrags gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. b KÖREBKV.

Zürich, den 11. JAN. 2022

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Geoinformation



Bernard Fierz  
Kantonsgeometer

